

Vereinbarung zum Besuch der Kantonsschule Sargans

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit der Neuformulierung des Uebergangsrechts wird sich nochmals der Nationalrat befassen müssen.

VEREINBARUNG ZUM BESUCH DER KANTONSSCHULE SARGANS

Die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans ist dem Fürstentum Liechtenstein von der Regierung grundsätzlich genehmigt worden.

Aufgrund der Vereinbarung stellt der Kanton St. Gallen dem Fürstentum Liechtenstein an den Abteilungen der Kantonsschule Sargans, die im Fürstentum Liechtenstein nicht geführt werden, und am Lehrerseminar ausreichend Plätze für Schüler zur Verfügung. Im weiteren unterstehen die Schüler aus Liechtenstein an



Frage 11:

Wie heisst dieser 1921 geborene Dramaturg, Schriftsteller und Philosoph, welcher noch heute das kulturelle Leben unseres Landes bereichert? (Photo: Mondo-Verlag)



Frage 12:

Dieses Schloss liegt im Engadin und beherbergt heute ein Museum für regional-typische Möbel. Wie heisst das Schloss? (Photo: Keystone)

der Kantonsschule Sargans den gleichen Bestimmungen wie Schüler aus dem Kanton St. Gallen, Als Gegenleistung entrichtet das Fürstentum Liechtenstein an die Betriebskosten der Kantonsschule Sargans entsprechend der Schülerzahl aus Liechtenstein einen jährlichen Beitrag, der den Aufwendungen des Kantons St. Gallen für seine eigenen Schüler entspricht. Den liechtensteinischen Schülern gleichgestellt sind ausländische Schüler mit liechtensteinischer Mutter und ausländische Schüler, deren Eltern seit wenigstens 10 Jahren Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

ERWERBSAUSFALLENTSCHAEDIGUNG FUER WEHR- UND ZIVILSCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBUERGER IN LIECHTENSTEIN

Militärpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten schweizerischen Wohnortes zu beantragen. Bei der Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein hat die militärische Anmeldung innert 8 Tagen beim Sektionschef in Buchs (SG) zu erfolgen.

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten, oder in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen, haben ihre Dienstpflicht zu absolvieren. In diesem Fall wird kein Auslandurlaub gewährt. Wer Militärdienst leistet, hat in jedem Fall Anspruch auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstauffalles. Damit will der Staat dem Wehrmann und seiner Familie einen wirtschaftlichen Schutz während des Militärdienstes gewähren. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge in der Schweiz durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anspruch auf Erwerbserersatz haben alle